

WALTER J. PFEIL – LAUDATIO FÜR SUSANNE AUER-MAYER

Sehr geehrter Herr Präsident des Kuratoriums des Theodor Körner Fonds!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Preisträgerinnen und Preisträger!

Ein wesentliches Merkmal für eine entwickelte Gesellschaft und gleichzeitig der eigentliche Grundtatbestand für das Sozialrecht besteht darin, dass jedes Individuum Risiken ausgesetzt ist, die es vielfach allein nicht zu bewältigen vermag und deswegen auf Unterstützung durch die Gemeinschaft angewiesen ist. Aus zunächst individuellen – oder bestenfalls im familiären Kontext aufgefangenen – Risiken wie Krankheit, Mutterschaft Arbeitsunfähigkeit, Alter oder Arbeitslosigkeit werden damit soziale Risiken.

Ob dafür überhaupt, unter welchen Voraussetzungen bzw in welchem Ausmaß gesellschaftlich Vorsorge getroffen wird, ist freilich in keiner Weise vorgegeben, sondern eine eminent politische Entscheidung. Das wird gerade bei den beiden letztgenannten Risiken deutlich, macht es doch einen Unterschied, ob jemand mit 60, 65 oder doch erst mit 70 Jahren in den Ruhestand wechseln darf, und ob jemand dann als Pensionsleistung mit einem bloßen Existenzminimum oder mit einem Einkommen rechnen darf, das dem bisherigen Lebensstandard entspricht. Noch schärfer stellen sich die Probleme bei Leistungen auf Grund von Arbeitslosigkeit, bei denen nicht nur ihr Ausmaß und ihre Dauer grundsätzlich zur rechtspolitischen Disposition stehen, sondern vor allem auch die Frage, welche Tätigkeiten einer arbeitslosen Person – etwa im Hinblick auf die Bezahlung oder die Entfernung vom Wohnort – zugemutet werden, widrigenfalls sie ihre Ansprüche wegen Arbeitsunwilligkeit verliert.

Allgemeiner gewendet geht es also darum, in welchem Maß in einem grundsätzlich nach dem Solidarprinzip organisierten System die Mitverantwortung jener Person eingefordert werden darf, die die Hilfe dieser Gemeinschaft geltend macht. Das Spektrum der hier angesprochenen Probleme ist weit und umfasst etwa auch die Frage, inwieweit es von einem Kranken oder einer Arbeitsunfähigen verlangt werden kann, sich einem medizinischen Eingriff zu unterziehen, um eine weitere Leistungspflicht der Sozialversicherung auszuschließen oder möglichst gering zu halten. Mitverantwortung könnte aber ebenso bedeuten, dass jemand, der einem höheren Risiko ausgesetzt ist, weil er raucht, trinkt oder gefährliche Sportarten betreibt, auch höhere Beiträge zur Sozialversicherung oder zumindest höhere Selbstbehalte zu leisten hätte.

Trotz dieser breiten Palette an tatsächlichen oder potentiellen Anwendungsfällen gibt es dazu kaum gesetzliche Regelungen und auch vergleichsweise wenig Judikatur und wissenschaftliche Literatur. Angesichts der zuletzt wieder lauter werdenden Debatten – ich verweise nur auf die sogenannten „Durchschumler“, denen unsere Regierungsspitze in der Arbeitslosenversicherung medial den Kampf angesagt hat – stellt sich aber immer stärker die Frage, inwieweit die Statuierung einer solchen Mitverantwortung – zumal in der Sozialversicherung – rechtlich überhaupt möglich ist. Entgegen des manchmal in der Öffentlichkeit vermittelten Eindrucks reichen dafür oft nicht bloß der Wille der einfachen Mehrheit im Parlament und schon gar nicht Ergebnisse entsprechender Umfragen. Vielmehr stellen sich zahlreiche komplexe Probleme, die auf rechtlicher Ebene vor allem auch das Verfassungsrecht und das

Unionsrecht betreffen. Eine seriöse Auseinandersetzung muss daher breit angelegt sein und methodensicher sowie mit inhaltlichem Tiefgang verfolgt werden. Genau das ist in der über 600 Seiten starken Habilitationsschrift erfolgt, die heute mit dem Herbert-Tumpel-Preis ausgezeichnet wird.

Diese grundlegende Monografie ist gewiss der bisherige Höhepunkt im wissenschaftlichen Schaffen jener jungen Frau, die ich Ihnen hier vorstellen darf: Diese wurde als Susanne Mayer vor nicht viel mehr als 30 Jahren in Salzburg geboren. Ich kannte sie schon als kleines Mädchen, weil ihre Mutter und meine Frau Kolleginnen im gleichen Institut an der Universität Salzburg waren. Die quirlige Susanne war eine hervorragende Schülerin und ist schon in ihrer Gymnasialzeit durch einen sehr ausgeprägten eigenen Willen aufgefallen. Das war möglicherweise einer der Gründe, dass sie nach der – natürlich mit Auszeichnung bestandenen – Reifeprüfung anders als ihre Eltern gerade nicht mit dem Studium der Rechtswissenschaften begonnen, sondern sich zunächst der Soziologie zugewendet hat.

Sehr bald hat sich Susanne Mayer aber dann doch an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben und ist den dort Lehrenden als wissbegierige, engagierte, aber auch Vieles kritisch hinterfragende Studierende aufgefallen. Sie hat bei mir die mündliche Diplomprüfung aus Arbeitsrecht und Sozialrecht absolviert, nach ihrer eigenen Aussage eine ihrer schwersten Prüfungen überhaupt. Und das dürfte stimmen, weil ich – wir waren damals schon lange „per Du“ – jeden Eindruck einer Bevorzugung gegenüber anderen Studierenden vermeiden wollte und wirklich besonders anspruchsvolle Fragen gestellt habe.

Nachdem auch diese aber für sie keine Hürde waren, haben sich mein Freund und Kollege Rudolf Mosler bemüht, Susanne Mayer als Studienassistentin zu gewinnen. Sie gehört inzwischen seit über 10 Jahren – zuerst als Universitätsassistentin, dann als Assistenzprofessorin und nun als Assoziierte Professorin – zum Arbeits- und Sozialrechts-Team des Fachbereichs Arbeits- und Wirtschaftsrecht, den ich zu leiten die Ehre habe und wird vor allem von unseren (noch) jüngeren MitarbeiterInnen besonders geschätzt, als Vorbild, als Ratgeberin, aber auch als Freundin.

Wenn ich die Habilitationsschrift zu „Mitverantwortung in der Sozialversicherung“ als bisherigen Höhepunkt bezeichnet habe, heißt das nicht, dass es nicht schon vorher besondere wissenschaftliche Highlights gegeben hätte. Hier sind zunächst ihre Diplomarbeit und ihr Dissertation zu nennen: Erstere war 2008 Fragen der „Kündigung von befristeten Arbeitsverhältnissen“ gewidmet, einem Thema, das von sehr kasuistischer und daher auch uneinheitlicher Judikatur geprägt war. Susanne Mayer, Sie erinnern sich an den ausgeprägten eigenen Willen, war der Auffassung, dass es zur Bewältigung der hier auftauchenden Frage einer konsistenten Theorie bedürfe und hat eine solche auch entwickelt. Daran hat sie dann die bisherige Judikatur gemessen und immerhin einigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs bescheinigen können, zumindest im Ergebnis richtig gelegen zu haben. Die Dissertation, die dem Thema „Behinderung und Arbeitsrecht“ gewidmet war, war dann bloß zwei Jahre später im Jahr 2010 abgeschlossen und wurde nicht nur mit einigen Preisen bedacht, sondern gilt immer noch als das Standardwerk zu diesem Themenfeld.

Dazu kommen mittlerweile über 50 andere Publikationen aus im Grunde allen Teilbereichen des Arbeits- und Sozialrechts unter Berücksichtigung angrenzender Materien, namentlich des

Unionsrechts, des Zivil- und erst jüngst auch des Datenschutzrechts. Susanne Mayer, inzwischen verheiratete Auer-Mayer, hat zudem zu vielen führenden Kommentarausgaben namhafte und umfangreiche Beiträge geliefert. Das gilt nicht nur für die in unserem Fachbereich herausgegebenen Kommentare zum Sozialversicherungsrecht, zur Arbeitslosenversicherung oder zum Arbeitsverfassungsgesetz. Sie hat auch bei „Fremdkommentaren“ wesentlich mitgewirkt. Besonders hervorheben darf ich die Kommentierungen zum Behinderteneinstellungsgesetz oder zum Gewerblich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz.

Dass sie dort zur Mitarbeit eingeladen wurde, zeigt, dass Susanne Auer-Mayer mittlerweile auch in der Fachwelt höchstes Ansehen genießt. Das belegen auch der Umstand, dass sie bereits bei allen großen Tagungen der arbeits- und sozialrechtlichen community referieren durfte, und dass sie – zumal als Angehörige eines Fachbereiches, der traditionell nicht als besonders Wirtschaftskammer-affin gilt – zur Mitarbeit in der Redaktion der von der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen „Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht“ eingeladen wurde.

Liebe Susanne, ich habe es schon bei anderen Gelegenheiten gesagt: Ich bin außerordentlich stolz auf Dich, als Dein noch formal Vorgesetzter, noch mehr aber als einer, der Dich auf Deinem bisherigen wissenschaftlichen Weg zunächst ein wenig anleiten durfte, inzwischen aber höchstens begleiten darf. Und schließlich, auch auf die Gefahr des Vorwurfes der Befangenheit: Ich wüsste keinen jungen Wissenschaftler und erst recht keine junge Wissenschaftlerin aus unseren Arbeitsfeldern, der/die den Dir heute verliehenen Preis mehr verdienen würden als Du.

Herzlichsten Glückwunsch!